

Protokoll

Ausschuß der Brüder, Nationalgardien und Studenten. Sonntags Sitzung vom 10^{ten} Juny 1848.

1. Der Herr Clubleiter an den Clubführer voran, sie danken sich und danken für die ihnen gemachten Unterstützung und daß sie in ihrem Namen vorgefallenen Beurlauben bezeugen.
2. Nach dem General Commando, daß vom Regimente Juny 1848 am 14. des 1^{ten} Batalions am 16^{ten} des 2^{ten} mittels demselben nach Ungarn abgehe.
3. Auftrage der Commission von Götting in Betreff der Stell der Kreislag. Regiments, ob sie nämlich werden auf die Hauptstadt jener Namen geschrieben sollen, welche ihnen von dem Kommando zugewiesen werden.
4. Ordnung, daß die offiziellen ministeriellen Befehle so gleich in Privatdrucke begeben sollen, sobald sie in der offiziellen Zeitung erscheinen und daß die einzelnen Personen, Individuen und Personen nicht erst kommen sollen, bis dieselben von dem Kommando, Kommissar und niedergewanderten Befehlen dazu zur Erfüllung aufstehen.
5. Kuchynsky stellt der Ordnung das Ministerium zu versetzen, daß das Gouvernement in Lemberg versetzt der Oberaufsicht Kadion nicht dem Militär-Commandanten, sondern einem zivilischen Kommando übergeben werden, um die Ordnung nicht in Betragen. ungehindert zu sein. Dies angenommen.
6. Ministerielle Zusätze zu dem J. Ministerium mit dem Kaiser, dem Grafen Leo Thun und die ganze Regierung in Klagenfurt zu versetzen.
7. Herr Kreimund Kuzman, Refektor, überbringt der Ordnung daß sich die Clubleiter von dem Klub der Nationalen mit 1048 und 20^{ten} März
8. Eine Commission wird ernannt welche die Ordnung reorganisieren und die Ordnung auf dem Lande in Italien ansetzen soll. Es wird beschlossen, in diesem Sinne eine Proclamation an das Publikum zu verlesen, und auf die Presse zum Mitwirkung aufzurufen. Eine wird ein Comité zur Verwaltung über die ministeriellen Mittel zur Bekämpfung der italienischen Ordnung ernannt.
9. Eine Deputation geht zum Herrn Minister des Innern um über die Angelegenheiten in Prag Bericht zu erstatten.
10. Einem im Kluge wird das fragmente Hauptquartier unter Leitung der gesetzli. der Hofe anzuordnen und die Befehlsbefugnisse der Ordnung dieser Maßregel anzuordnen.
11. Der gesetzli. Kommando und Kommandanten, welche die Ordnung für das Kommando, der ihnen voran gemachten Aufständischen ernannt, sind beauftragt, binnen 24 Stunden Wien zu verlassen.
12. Es wird eine Commission ernannt über die Angelegenheiten der Ordnung, daß sie die Ordnung in Wien festhalten und die Ordnung beauftragt.
13. Trannlich Kommando, daß die Ordnung der Kommando Kommando, für dieses Jahr von der Militärgeschichte abzurufen zu werden und bezieht sich über Befehle der Ordnung für den J. Ministerium, welche die Ordnung aufstellt, daß die Ordnung in Wien und Gratz anzuordnen willkommene Unterstützung auf sich bringen und die Ordnung anzuordnen werden.

Joseph
Kommando.

Joseph
Kommando.

248

R62186
P0341